

Elternschaft, Kindsrecht

Leihmutterschaft

Verbot in der Schweiz, Verweigerter Anerkennung der Elternschaft, falls keinen Wohnsitz im Ausland

Begriff Leihmutterschaft

Darunter ist zu verstehen, wenn Paare durch Leihmutterschaft (im Ausland) zu einem Kind kommen.

Rechtslage in der Schweiz

Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten. Es stellt sich deshalb die Frage, was für ein durch eine Leihmutter ausgetragenes Kind von Schweizer Eltern gilt.

Was gilt, wenn Eltern dieses Verbot umgehen?

In einem jüngeren Entscheid hat das Bundesgericht die Anerkennung der Elternschaft in einem Fall verneint, in welchem das Paar extra mit der Absicht ins Ausland gereist ist, von der Fortpflanzungsmedizin Gebrauch zu machen. Gemäss dem Bundesgericht stellt dies einem klaren Rechtsmissbrauch dar und dürfe deshalb

nicht geschützt werden.

Würdigung der verweigerter Anerkennung der Elternschaft

Dieser Entscheid ist konsequent und leuchtet von daher auch ein. Nur: Ist damit etwas gewonnen? Denn was will man mit dem Kind machen? Man kann das Neugeborene ja nicht einfach an die Grenze stellen. Die Behörden werden mit oder ohne Anerkennung einen Umgang mit dem Kind resp. den Eltern finden müssen.

Was gilt, wenn die Eltern im Ausland gelebt haben?

Etwas anderes gilt im Übrigen, wenn das Paar tatsächlich im Ausland gelebt hat und im betreffenden Land die Leihmutterschaft legal ist. In einem solchen Fall wird die Elternschaft in der Schweiz anerkannt.

Meilen / Zürich, Herbst 2016

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine

juristische Verantwortung oder Haftung
übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden
Gewusst wie sowie solche zu anderen
Themen finden Sie unter
<http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung
wünschen oder für Anregungen,
Hinweise auf Ergänzungen und
Verbesserungsvorschläge stehe ich
Ihnen gerne zur Verfügung: Sie
erreichen mich

- via meine Homepage
<http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse
anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine
kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.